

Zum Habeas Corpus in der Tschechischen Republik

Spätestens seit der englischen Parlamentsakte von 1679 werden unter dem Begriff „habeas-corpus“¹ die justiziellen Garantien bei Freiheitsentziehungen verstanden². Im Folgenden wird die Ausgestaltung dieses rechtsstaatlichen Grundelements in der Tschechischen Republik im Polizei- und Strafverfahrensrecht behandelt. Unberücksichtigt bleiben Freiheitsentziehungen im Bereich der Unterbringung Geisteskranker und betäubungsmittelabhängiger Straftäter.

I. Die einfachgesetzliche Regelung

Polizeiliche freiheitsentziehende Maßnahmen können in der Tschechischen Republik sowohl auf das Polizeigesetz (zákon o policii české republiky) oder die Strafprozessordnung (trestní řád) gestützt werden. Die Abgrenzung zwischen beiden Regelungen bestimmt sich danach, ob bereits ein Strafverfahren im Sinne des § 160 I 1 StPO eröffnet wurde. Von diesem Zeitpunkt an sind die Vorschriften der StPO mit ihren Eingriffsbefugnissen und Beweisregeln anwendbar³.

1. Regelungen im Polizeirecht

a. Neues Polizeigesetzbuch in Tschechien

Mit dem Gesetz Nr. 273/2008 Sb.⁴ wurde in der Tschechischen Republik am 17. Juli 2008 ein neues Polizeigesetzbuch (im Folgenden: PG) verabschiedet. Gemäß § 122 I PG wird dieses am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Durch die Novelle wird sich der Umfang des ursprünglichen Gesetzes⁵ aus dem Jahre 1991 fast verdoppeln, was vor allem aus dem Bemühen des Gesetzgebers um detailliertere Bestimmungen resultiert⁶.

Hiervon betroffen sind auch die Regelungen über die Beschränkung der persönlichen Freiheit. Diese wurden im PG nunmehr in dessen fünften Abschnitt (§§ 24 bis 33 PG) konzentriert. Inhaltlich völlig neu eingefügt wurden insbesondere das Recht, sich auf eigene Kosten rechtlichen Beistand zu sichern (§ 24 IV 1 PG) sowie das Recht auf Untersuchung und Behandlung durch einen Arzt eigener Wahl (§ 24 V 1 PG). Die Voraussetzungen und Modalitäten der Freiheitsentziehung wurden dagegen kaum verändert, wohl aber ergänzt bzw. präzisiert.

¹ Aus dem Lateinischen: „Du mögest den Körper haben.“

² I. Hartlaub, Theorie und Praxis der Freiheitsentziehungen nach Strafverfahrens- und Polizeirecht – im Lichte des Habeas-Corpus-Artikels des Grundgesetzes, Art 104 GG, Frankfurt am Main 2000, S. 29.

³ Vgl. z.B. das Urteil des Nejvyšší soud (Höchstes Zivil- und Strafgericht) vom 28.6.2007, Az. 6 Tdo 702/2007.

⁴ Sb. (Sbírka zákonů) bezeichnet die Sammlung der tschechischen Gesetze.

⁵ Gesetz Nr. 283/1991 in der Fassung späterer Änderungen.

⁶ P. Mateš, Nový zákon o policii (Neues Polizeigesetz), in: *právní zpravodaj* 5/2008, S. 16.

b. Systematik

In Abgrenzung zur Terminologie in der StPO⁷ wird die Freiheitsentziehung nach dem PG als „zajištění“ bezeichnet. Hierunter fallen alle Beschränkungen der persönlichen Freiheit durch Polizeibeamte, die vor der Eröffnung des Strafverfahrens stattfinden.

Systematisch wird dabei zwischen der Freiheitsentziehung bei Tschechen (§ 26 PG) und bei Ausländern (§ 27 PG) unterschieden. Gesondert in mehreren Vorschriften geregelt ist außerdem die Verbringung festgenommener Personen in polizeiliche Zellen (§§ 28 – 33 PG). Diese Gewahrsamsregelungen gelten nach der Verweisung in § 28 lit. b, c, d jedoch auch für die Freiheitsbeschränkungen der StPO und beim Vollzug von Freiheitsstrafen.

Unter den Begriff „předvedení“ fallen Freiheitsentziehungen im Zusammenhang mit anderen polizeilichen Eingriffsmaßnahmen. Es handelt sich dabei um eine Vorladung der betreffenden Person zur Polizeidienststelle, die bei Leistung von Widerstand auch mit Gewalt durchgesetzt werden kann. Im Unterschied zur „zajištění“ wird die Dauer der Freiheitsentziehung bei der „předvedení“ durch den Zweck der Maßnahme begrenzt⁸. So können etwa Personen gemäß § 61 V PG zur Abgabe einer Erklärung, nach § 65 PG zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen oder gemäß § 63 III 1 PG zur Feststellung der Identität vorgeladen werden. Ist dieses Ziel erreicht, muss die Person auf freien Fuß gesetzt werden. Eine gesetzliche Höchstdauer von 24 Stunden ist allerdings nur in § 64 I 2 PG im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung geregelt.

c. Voraussetzungen

§ 14 I PG a. F. enthielt nur einen Katalog von drei Gründen für die Freiheitsentziehung im Fall eines Inländers. Hierzu gehörten zum einen die Flucht während der Verbringung zum Polizeirevier zwecks Abgabe einer Erklärung oder zur Identitätsfeststellung, zweitens die Beleidigung von Polizisten oder die Beschädigung von Polizeibesitz sowie schließlich die Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum durch das Handeln der in der Freiheit zu beschränkenden Person.

Letztere Generalklausel wurde – ebenso wie die ersten beiden Gründe in § 26 I PG – wortwörtlich übernommen. Darüber hinaus sieht die neue Vorschrift noch fünf weitere Fälle einer „zajištění“ vor. Insbesondere ist die Festnahme nun bei Verdacht auf Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorgesehen. Diese Fälle waren früher nur als Aufgaben der Polizei im siebzehnstelligen Katalog des § 2 PG a.F. erwähnt, der in eine Generalklausel umgewandelt wurde, wonach die Aufgabe der Polizei nunmehr im Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht.

Im Fall eines Ausländers kommen nach § 27 PG die Gründe des unberechtigten Aufenthalts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik bzw. dessen unberechtigtes Betreten hinzu. Anlass einer Freiheitsentziehung können nach dieser Vorschrift außerdem ein bereits eingeleitetes, ein schon laufendes oder ein noch einzuleitendes Ausweisungsverfahren sein.

⁷ Gesetz Nr. 141/1961 Sb. i. d. F. späterer Änderungen.

⁸ Vgl. Ziffer III stanovisko č. 1/1999 NSZ (Standpunkt Nr. 1/1999 der Obersten Staatsanwaltschaft).

d. Modalitäten

Die Freiheitsentziehung für den präventiv-polizeilichen Gewahrsam darf gemäß § 26 III PG höchstens 24 Stunden ab Beginn der Freiheitsbeschränkung andauern. Ausländer dürfen maximal 48 Stunden von der Polizei festgehalten werden (§ 27 III 2 PG). Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung des in § 11 lit. c PG im Abschnitt über die allgemeinen polizeilichen Pflichten (§§ 9 bis 13 PG) geregelten Verhältnismäßigkeitsprinzips⁹.

Auf Verlangen der festgehaltenen Person ist nach § 24 II 1 PG eine dieser nahestehende oder eine andere Person über die Freiheitsentziehung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Erfüllung des Zwecks einer bedeutenden polizeilichen Handlung gefährdet würde oder die Benachrichtigung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre (§ 24 III 1 PG). In diesen Fällen ist der zuständige Staatsanwalt zu informieren und die Benachrichtigung nachzuholen, sobald das Hindernis weggefallen ist (§ 24 III 2, 3 PG).

Gemäß der im Abschnitt über die allgemeinen Pflichten der Polizei enthaltenen Vorschrift des § 13 S. 1 PG besteht eine generelle Belehrungspflicht über den Grund polizeilicher Maßnahmen gegenüber deren Adressaten. Weiterhin statuiert die Vorschrift für den Fall eines Eingriffs in Rechte oder Freiheiten eine Belehrungspflicht über die dann die Person treffenden Rechte und Pflichten. Keiner Belehrung bedarf es nach S. 2, wenn die Umstände eine solche verhindern; die Belehrung ist nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Speziell „über ihre Rechte und Pflichten“ zu belehren sind gemäß § 33 V PG in Polizeizellen verbrachte Personen. Die Belehrungspflichten bleiben damit inhaltlich sehr allgemein gehalten; insbesondere fehlt es an einer expliziten Anordnung der Belehrung über Aussageverweigerungsrechte und Rechtsmittel.

2. Regelungen in der Strafprozessordnung

a. Systematik

Alle von der StPO vorgesehenen Institute der Freiheitsentziehung dienen letztlich der Sicherstellung der Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren¹⁰. Zu unterscheiden ist zwischen der Untersuchungshaft (*vazba*) gemäß §§ 67 – 74 a StPO und der vorläufigen Festnahme (*zadržení*), die in §§ 75 – 77 StPO geregelt ist. In beiden Fällen muss ein Haftgrund im Sinne des § 67 StPO vorliegen. Die Untersuchungshaft kann nach §§ 73, 73 a StPO durch Kautions-, Garantie-, Überwachungs- oder Versprechenshaft ersetzt werden. Ebenfalls in der StPO (§ 350 c) ist als Spezialfall die Ausweisungshaft (*vyhošťovací vazba*) normiert. Hier finden nach § 350 c II StPO weitgehend die Vorschriften über die Untersuchungshaft entsprechende Anwendung. Im Abschnitt über das vorbereitende Verfahren gestatten schließlich die §§ 90, 158 VI 2 StPO die Vorladung (*předvedení*) von Personen, die einer Aufforderung der Polizei zur Aussage über eine besonders schwere Straftat nicht nachgekommen sind.

⁹ J. Jelinek a kolektiv, *Trestní právo procesní*, Učebnice (Strafprozessrecht, Lehrbuch), Prag 2007, S. 198.

¹⁰ J. Jelinek a kolektiv, *Trestní právo procesní* (Strafprozessrecht), 3. Auflage Prag 2003, S. 206.

Sowohl die Untersuchungshaft als auch die vorläufige Festnahme sind grundsätzlich lediglich gegen einen Beschuldigten denkbar. Der Begriff des Beschuldigten ist in der StPO in §§ 32 – 34 geregelt. Beschuldigter ist demnach derjenige, gegen den offiziell nach § 160 I StPO die Strafverfolgung eröffnet wurde (§ 32 StPO). Dies erfolgt auf einen schriftlichen, begründeten Beschluss der Polizei, der nur ergehen darf, wenn bereits festgestellte, hinreichend begründete Tatsachen darauf hinweisen, dass eine Straftat verübt wurde und der hinreichend begründete Schluss möglich ist, dass eine bestimmte Person diese begangen hat.

Die drei Haftgründe der tschechischen StPO sind im Katalog des § 67 lit. a – b abschließend aufgezählt. Es handelt sich dabei zusammenfassend um

- die Gefahr, dass der Beschuldigte fliehen oder sich verstecken wird (lit. a),
- die Gefahr seiner Einwirkung auf Zeugen, Mitbeschuldigte oder sonstige Vereitelung der Aufklärung der für die Strafverfolgung wesentlichen Umstände (lit. b),
- die Gefahr der Wiederholung, Vollendung oder Verübung einer vorbereiteten oder angedrohten Straftat durch den Beschuldigten (lit. c).

b. *Untersuchungshaft*

aa. Materielle Voraussetzungen

Für die Untersuchungshaft stellt § 67 StPO über das Vorliegen des Haftgrunds hinaus folgende Anforderungen:

- Die Gründe für den Verdacht müssen offenkundig sein;
- konkrete Tatsachen oder Handlungen des Beschuldigten begründen den Verdacht,
- der Haftzweck lässt sich bis zur Entscheidung mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten und die Schwere der Straftat nicht anderweitig erreichen.

Weitere Voraussetzungen der Untersuchungshaft finden sich in §§ 68, 69 StPO:

- Der Beschuldigte kann nicht vorgeladen, vorgeführt oder festgehalten werden, § 69 I.
- Gegen den Beschuldigten ist ein Haftbefehl ergangen (§ 69); hält sich der Beschuldigte im Ausland auf, ergeht ein internationaler Haftbefehl gemäß § 384 StPO.
- Die Untersuchungshaft ist nicht ausgeschlossen (§ 68 II).

Ein Ausschluss der Untersuchungshaft kommt dann in Betracht, wenn die Obergrenze der Freiheitsstrafe bei Vorsatztaten nicht zwei, bei Fahrlässigkeit nicht drei Jahre überschreitet. Ausnahmen vom Ausschluss der Untersuchungshaft benennt § 68 III StPO.

bb) Zuständigkeit

„Über die Verhaftung eines Beschuldigten kann nur das Gericht entscheiden bzw. im vorbereitenden Verfahren auf Antrag des Staatsanwalts der Richter“. Dies wird im Abschnitt über die Untersuchungshaft in den insoweit gleichlautenden §§ 68 I 3, 69 I und 73b I StPO klargestellt. Der Haftbefehl ist also stets vom Richter zu erlassen. Die sachli-

che Gerichtszuständigkeit regeln §§ 13 ff. StPO, wonach erstinstanzlich je nach der Schwere der Tat das Amts- oder das Landgericht (okresní bzw. krajský soud) zuständig ist. Ergänzend ordnet § 69 I für das gerichtliche Verfahren, das sich an das in §§ 157 – 179h StPO geregelte Vorverfahren anschließt, die institutionelle Zuständigkeit des Senatsvorsitzenden an. Ausgeführt wird der Haftbefehl von der Polizei (§ 69 III, VII StPO).

cc) Modalitäten

Unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Festnahme, hat die Polizei den Beschuldigten dem Gericht, dessen Richter den Haftbefehl erlassen hat, zu übergeben (§ 69 IV 1 Hs. 1 StPO). Bei zu großer räumlicher Entfernung schreibt § 69 IV 1 Hs. 2 StPO die Übergabe an ein anderes sachlich zuständiges Gericht innerhalb von 24 Stunden vor. Der Beschuldigte ist unverzüglich zu vernehmen; anschließend ist über seine Haft zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Beschuldigten innerhalb von 24 Stunden ab der Übergabe bekannt zu geben (§ 69 V 1 StPO).

Wie das PG sieht auch die StPO nur eine generelle Belehrungspflicht vor: Alle im Strafverfahren tätigen Organe sind stets verpflichtet, den Beschuldigten „über seine Rechte“ zu belehren und ihm deren volle Geltendmachung zu ermöglichen (§ 33 V StPO). Als Rechte des Häftlings nennt die StPO ausdrücklich das Recht auf Anwesenheit eines Verteidigers bei der Vernehmung, falls dieser innerhalb der Frist erreichbar ist (§ 69 V 5 StPO). Im Übrigen kommen die in § 33 StPO bezeichneten Rechte des Beschuldigten in Betracht.

Gemäß § 70 StPO sind von der Inhaftierung Familienangehörige, der Arbeitgeber (nur mit Zustimmung des Beschuldigten), bei Angehörigen der Streitkräfte deren Befehlshaber sowie bei Ausländern die jeweilige konsularische Vertretung zu verständigen.

dd) Höchstdauer

Haftsachen sind vorrangig und so schnell wie möglich zu erledigen (§ 71 I StPO). Die Haft im vorbereitenden Verfahren darf „nur die unbedingt notwendige Zeit“ andauern (§ 71 II 1 StPO). Wegen Verdunkelungsgefahr, also bei Vorliegen des Haftgrunds des § 67 lit. b StPO, darf die Haft drei Monate nicht überschreiten (§ 71 II 2 StPO). Im Fall der übrigen Haftgründe gilt im Hinblick auf die Gesamthaftdauer ein Stufenverhältnis von einem bis zu maximal vier Jahren abhängig von der Schwere der Tat (§ 71 VIII StPO). Keine Obergrenze besteht nach § 71 a StPO ausnahmsweise, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer besonders schweren Vorsatztat verkündet wurde. Im Fall der Verfolgung wegen mehrerer Taten ist gemäß § 71 IX 2 StPO die am strengsten sanktionierte Tat maßgebend. Höchstens ein Drittel der Gesamthaftdauer darf auf das vorbereitende Verfahren entfallen (§ 71 IX 1 StPO), was der Beschleunigung der Erhebung der Anklage und damit des Verfahrens dienen soll¹¹. Ändert sich die rechtliche Qualifizierung der Tat, ist bei bereits überschrittener Höchstgesamtdauer der Beschuldigte spätestens am 15. Tag nach dem Tag, an dem er auf die Änderung hingewiesen wurde, zu entlassen, und zwar auch dann, wenn ein Haftgrund weiterhin vorliegt (§ 71 IX 4 StPO).

¹¹ Šámal a kolektiv, *Trestní řád (Strafprozessordnung), komentář*, 5. Auflage 2005, § 71 Rdnr. 2.

ee) Haftprüfungen

Nach § 72 I 1 StPO haben alle im Strafverfahren tätigen Organe von Amts wegen laufend zu prüfen, ob die Haftgründe fortbestehen. Daneben schreibt die StPO zu bestimmten Terminen zwingend Haftprüfungen vor. Zuständig ist nach § 73 b II StPO im vorbereitenden Verfahren der Staatsanwalt, im Hauptverfahren nach Anklageerhebung das Gericht.

- Ist der Beschuldigte im vorbereitenden Verfahren drei Monate in Haft, muss der Staatsanwalt innerhalb von fünf Werktagen deren Fortdauer prüfen (§ 71 III StPO).
- Weitere drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung hat der Staatsanwalt erneut zu prüfen (§ 71 IV 1 StPO). Nun bestehen jedoch erhöhte Anforderungen an das weitere Belassen des Beschuldigten in der Haft (§ 71 IV 2 StPO): Die Fortdauer der Haft ist nur zulässig, wenn es wegen Erschwerung der Sache oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht möglich war, die Strafverfolgung fristgemäß zu beenden und bei Entlassung die Vereitelung des Zweckes oder die wesentliche Erschwerung der Strafverfolgung droht.
- Das Gericht hat nach Anklageerhebung innerhalb von 30 Tagen zu prüfen (§ 71 V StPO).
- Parallel zum vorbereitenden Verfahren ist auch vom Gericht drei Monate nach der ursprünglichen Entscheidung erneut eine Prüfung vorzunehmen (§ 71 VI, IV StPO).

ff) Ende der Untersuchungshaft

Findet nach der Inhaftierung innerhalb von 24 Stunden keine Vernehmung statt, ist der Beschuldigte auf freien Fuß zu setzen (§ 69 IV 2 StPO). Dasselbe gilt, wenn die Entscheidung über die Haft nicht innerhalb von 24 Stunden mitgeteilt wird (§ 69 V 4 StPO). Ansonsten ist der Beschuldigte gemäß § 72 II StPO zu entlassen, sobald der Haftgrund wegfällt oder klar ist, dass dem Beschuldigten – der keine in § 68 III StPO genannte Handlung, wie etwa einen Fluchtversuch, unternommen haben darf – keine Freiheitsstrafe droht.

c. *Vorläufige Festnahme*

Anders als die Untersuchungshaft ist die vorläufige Festnahme nicht nur gegen Beschuldigte (§ 75 StPO), sondern auch gegen „Verdächtige“ (§ 76 I StPO i.V.m. § 158 III 5 lit. g StPO) möglich. Daneben ist in § 76 II StPO ein Jedermann-Festnahmerecht vorgesehen.

aa) Materielle Voraussetzungen

Die vorläufige Festnahme von Beschuldigten durch die Polizei ist zulässig, wenn die Entscheidung über die Untersuchungshaft wegen Unaufschiebbarkeit der Sache nicht früher getroffen werden kann (§ 75 S. 1 StPO). Bei bloßem Tatverdacht muss es sich gemäß § 76 I 1 StPO um einen „dringenden Fall“ handeln. Darüber hinaus ist grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Staatsanwalts erforderlich (§ 76 I 2 StPO). Diese ist nur entbehrlich, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und die Zustimmung nicht vorher eingeholt werden kann. Als Beispiele werden das Ertappen auf frischer Tat und die Ergreifung auf der Flucht angeführt.

Das Jedermann-Festnahmerecht besteht gemäß § 76 II StPO nur unter der Voraussetzung, dass die Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung, zur Verhinderung der Flucht oder zur Beweissicherung erforderlich ist.

bb) Modalitäten

Die Polizei hat unverzüglich ein Protokoll über die Festnahme zu erstellen (§ 75 S. 2, § 76 III StPO) und diese dem Staatsanwalt anzuzeigen (§§ 75 S. 2, 76 IV 3 Hs. 1 StPO), dem eine Abschrift des Protokolls zu übergeben ist (§§ 75 S. 2, 76 IV 2 StPO). Dem Staatsanwalt ist möglichst weiteres Beweismaterial zur Stellung eines Haftbefehlsantrages zu übergeben (§§ 75 S. 2, 76 IV 2 StPO). Die festgenommene Person ist zu vernehmen (§ 76 IV 2 StPO) und dabei über ihr Recht auf Anwesenheit eines Verteidigers – falls ein solcher erreichbar ist – zu belehren (§ 76 VI StPO). Im Übrigen gilt zur Belehrung das bei der Untersuchungshaft Beschriebene, da gemäß § 76 V StPO bei der vorläufigen Festnahme die Rechte des Beschuldigten auch für den Verdächtigen gelten. Eröffnet die Polizei das Strafverfahren, hat sie dem nunmehr Beschuldigten den entsprechenden Beschluss zu übergeben (§ 76 IV 2 StPO).

Aufgrund der ihm übergebenen Materialien überprüft der Staatsanwalt, ob eine Freilassung möglich ist, wobei er die vorläufig festgenommene Person vernehmen kann (§ 77 I StPO). Soll die Freiheitsentziehung aufrechterhalten bleiben, ist die betroffene Person mit dem Antrag auf Ausstellung eines Haftbefehls und dem Beweismaterial dem Gericht zu überstellen (§ 77 I 1, 2 StPO).

Der Richter muss den Betroffenen binnen 24 Stunden zur Entscheidung über Haft oder Entlassung vernehmen (§ 77 II 1 StPO). Von der Vernehmung ist auf Gesuch des Festgenommenen der Verteidiger – sofern dieser erreichbar ist – sowie der Staatsanwalt zu unterrichten (§ 77 II 2 StPO); letzterer kann – wie der Verteidiger – an der Vernehmung teilnehmen und Fragen stellen (§ 77 II 3 StPO).

cc) Höchstdauer

Spätestens 48 Stunden nach der Festnahme muss der Beschuldigte dem Gericht überstellt oder auf freien Fuß gesetzt werden (§ 75 S. 3 StPO). Binnen 24 Stunden hat der Richter über Untersuchungshaft oder Entlassung zu entscheiden (§ 77 II 1, 4 StPO). Löst sich der Verdacht auf oder fallen die Gründe der Festnahme aus anderen Gründen weg, ist der Verdächtige unverzüglich auf freien Fuß zu setzen (§ 76 IV 1 StPO).

II. Rechtsschutzsystem

Geht es um die Frage, wie und in welchem Umfang sich der Bürger gegen Eingriffe in seine Habeas-Corpus-Garantien wehren kann, ist wie schon bei den Ermächtigungsgrundlagen für die Eingriffe eine Zweiteilung in Polizeirecht und Strafprozessrecht zweckmäßig. Als Grenze für die Anwendbarkeit der jeweiligen Rechtsbehelfe fungiert der Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens, da in diesem Zeitpunkt der Verwaltungsrechtsweg endet¹².

¹² Urteil des Nejvyšší správní soud (Höchstes Verwaltungsgericht) vom 28.4.2005, Az.: 2 APS 2/2004 – 69.

1. Polizeirechtliche Freiheitsentziehung

Weder im alten Polizeigesetz noch im PG lassen sich den Rechtsschutz des Bürgers regelnde Normen auffinden, sodass diesbezüglich zunächst auf die tschechische Verwaltungsordnung (*správní řád*¹³) als *lex generalis* zum PG zurückzugreifen ist. Nach § 94 I 3 Hs. 1 bzw. § 81 I VerwO können Entscheidungen von Verwaltungsorganen, also auch der Polizei¹⁴, im sog. Überprüfungsverfahren (*přezkumné řízení*, §§ 94 ff. VerwO) oder aber im Berufungsverfahren (*odvolací řízení*, §§ 81 ff. VerwO) revidiert werden. Ersteres kann der Bürger zwar anregen¹⁵; ein Anspruch auf Durchführung besteht jedoch nicht¹⁶. Das Berufungsverfahren ähnelt dagegen dem deutschen Widerspruchsverfahren, indem es einen Suspensiv- und Devolutiveffekt im Fall der Nichtabhilfe durch die polizeiliche Ausgangsbehörde aufweist (vgl. §§ 85 I 1 bzw. 88 I 1 VerwO). Die aufschiebende Wirkung wird allerdings bei polizeirechtlichen Freiheitsentziehungen regelmäßig gemäß § 85 II lit. a VerwO auf Grund eines überwiegenden öffentlichen Vollzugsinteresses ausgeschlossen sein, sodass dem Verfahren keine Bedeutung zukommt.

An gerichtlichen Rechtsmitteln normiert die VwGO (*správní řád soudní*¹⁷) in §§ 65 ff. VwGO die Klage (*žaloba*), während in §§ 82 ff. das Verfahren zum Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen, Weisungen bzw. Zwang durch die Verwaltung (*řízení o ochraně před nezákonným zásahem, pokynem nebo donucením správního orgánu*) geregelt wird. Mit der Klage werden Entscheidungen im Sinne des § 4 VwGO angefochten, die sich vom Eingriff dadurch unterscheiden, dass ihnen ein Verfahren vorausgeht¹⁸. Bei polizeilichen Freiheitsentziehungen ist dies nicht der Fall, sodass an sich das Verfahren nach §§ 82 ff. VwGO statthaft wäre. Allerdings schließt § 85 VwGO bei der im Polizeirecht typischen bereits eingetretenen Erledigung der Ingewahrsamnahme die Zulässigkeit einer Klage zur bloßen Feststellung der Rechtswidrigkeit des Eingriffs ausdrücklich aus. Die unteren Fachgerichte gehen davon aus, dass die nachträgliche Bewertung der Rechtswidrigkeit eines Eingriffs ihnen selbst bei Wiederholungsfahrer nicht zusteht¹⁹. Ob von der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Fortsetzungsfeststellungsklage anerkannt werden wird, bleibt bis auf weiteres abzuwarten.

2. Freiheitsentziehung nach der StPO

a. *Antrag nach § 157 a StPO*

Im vorbereitenden Verfahren kann der vorläufig Festgenommene jederzeit beim Staatsanwalt gemäß § 157 a StPO beantragen, Verzögerungen im Verfahren oder Fehler im

¹³ Gesetz Nr. 500/2004 Sb.

¹⁴ Vgl. z.B. Urteil des Nejvyšší správní soud vom 8.4.2003, 5 A 170/2002 – 15.

¹⁵ *Hrabák/Nahodil*, *Nový správní řád* (Neue Verwaltungsordnung), 2. Auflage 2006, S. 245.

¹⁶ Urteil des Nejvyšší správní soud (Höchstes Verwaltungsgericht) vom 22.5.2008, Az.: 9 ANS 1/2008 – 135.

¹⁷ Gesetz Nr. 150/2002 Sb.

¹⁸ *Mikule*, *Žaloba proti rozhodnutí správního orgánu* (Klage gegen die Entscheidung eines Verwaltungsorgans), in: *Vopálka*, *Nová úprava správního soudnictví* (Neue Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit), Prag 2003, S. 74.

¹⁹ Z.B. Urteil des městský soud (Stadtgericht) Prag vom 20.06.2007, *Záhora* ./ Innenministerium.

Vorgehen der Polizei zu beheben. Der Staatsanwalt muss die Eingabe unverzüglich erledigen. Nach Abs. 2 kann das Verhalten des Staatsanwalts bei dessen Vorgesetzten gerügt werden. Die Rechtsnatur dieses Antrags ist heftig umstritten. Zum Teil wird vertreten, dass es sich dabei um kein Rechtsmittel handle, da keine Frist einzuhalten sei²⁰. Nach anderer Auffassung ist der Antrag ein „nicht an eine Frist gebundenes Rechtsmittel“²¹. Unstreitig liegt in dem Antrag eine Anregung gegenüber dem Staatsanwalt zur Ausübung seiner Aufsicht im Vorverfahren gemäß § 173 I StPO²². In der Praxis besorgt sich der Staatsanwalt von der Polizei das zum Fall gehörige Aktenmaterial, fordert dienstliche Stellungnahmen der beteiligten Polizisten an und versucht auf Grund der erlangten Informationen Abhilfe zu schaffen.

b. *Beschwerde*

Der Antrag nach § 157 a StPO kann als Beschwerde ausgelegt werden, soweit er die hierfür erforderlichen formalen Anforderungen erfüllt²³. Gemäß § 129 I Hs. 2 StPO bzw. Abs. 2 entscheiden das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft und die Polizei durch Beschluss, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Im Fall von Freiheitsentziehungen im Strafverfahrensrecht ist dies meistens der Fall. So kommt der in §§ 141 ff. StPO geregelten, gegen Beschlüsse gerichteten Beschwerde große Bedeutung bei Freiheitsentziehungen zu. Beschlüsse von Staatsanwalt und Gericht können jedoch gemäß § 141 II 2 in Verbindung mit § 74 I StPO nur im Fall von „Haftentscheidungen“ in erster Instanz angefochten werden. Gegen Haftbefehle als Entscheidungen *sui generis* kann per Beschwerde nicht vorgegangen werden²⁴.

Die Beschwerde ist an eine Frist von drei Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung gebunden (vgl. § 143 I Hs. 1 StPO). Zunächst ist gemäß § 146 I StPO ein Abhilfeverfahren vorgeschaltet. Wird nicht abgeholfen, kommt der in § 146 II StPO vorgesehene Devolutiveffekt zum Tragen. Über das Rechtsmittel entscheidet das – in der Vorschrift auch jeweils genannte – nächsthöhere Organ. Wird Anklage erhoben, bevor über eine Beschwerde im vorbereitenden Verfahren entschieden wurde, wird diese hinfällig, da das Gericht gemäß § 71 V StPO ohnehin innerhalb von 30 Tagen über die Haft entscheiden muss²⁵. Gegen Beschwerdeentscheidungen sind keine weiteren Beschwerden zulässig (§ 140 I lit. b cc StPO).

c. *Haftprüfungsgesuch*

Gemäß § 72 III 1 StPO hat der Beschuldigte während der Untersuchungshaft das Recht, jederzeit seine Entlassung zu beantragen. Zuständig ist im vorbereitenden Verfahren der Staatsanwalt (§ 73b III 1 StPO). Gibt der Staatsanwalt dem Gesuch nicht statt, hat er dieses binnen fünf Arbeitstagen ab Zustellung dem Gericht vorzulegen (§ 73 b III 3 StPO); letzteres hat unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, zu entschei-

²⁰ Šámal, siehe oben Fn. 11, § 157a Rdnr. 2.

²¹ Čisarová, Fenýk a kolektiv, Trestní právo procesní (Strafprozessrecht), 4. Auflage 2006, § 157a.

²² Novotný, Růžička a kolektiv, Trestní kodex, Prag 2002, § 157a Rdnr. 2; Šámal, siehe oben Fn. 11, § 157 a Rdnr. 3.

²³ Šámal, siehe oben Fn. 11, § 157 a Rdnr. 10.

²⁴ Jelínek, siehe oben Fn. 10, S. 214.

²⁵ Urteil des ústavní soud (Verfassungsgericht) vom 23.10.2008, Az. ÚS 1467/08.

den. Das Gesuch kann erst nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechtskraft der Entscheidung wiederholt werden, es sei denn, das Gesuch wird nun auf andere Gründe gestützt.

III. Verfassungsmäßige Verankerung

Garantien im Hinblick auf den Habeas Corpus enthalten ferner die tschechische Verfassung (*ústava české republiky*) und das Völkerrecht sowie die EMRK²⁶ und ihre Protokolle. Wird hiergegen verstoßen, kann sich der Betroffene mit der Verfassungsbeschwerde (§§ 72 ff. des Verfassungsgerichtsgesetzes²⁷) oder der Beschwerde zum EGMR zur Wehr setzen.

1. Verfassung

Bestimmungen zur Freiheitsentziehung enthalten Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte und Freiheiten²⁸, der gemäß Art. 3 in Verbindung mit Art. 112 I der Verfassung der Tschechischen Republik²⁹ Verfassungsrang zukommt. Art. 7 II der Charta, wonach eine in der Freiheit beschränkte Person nicht gefoltert bzw. einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen werden darf, wurde im neuen § 24 I 1 PG fast wörtlich übernommen und als Ausgangsprinzip an den Anfang der polizeirechtlichen Konkretisierung der Verfassungsregelung gestellt.

Die eigentliche Habeas-Corpus-Regelung der Charta enthält jedoch Art. 8, in dessen Abs. 1 grundsätzlich die persönliche Freiheit garantiert wird. Sodann ist in vierfacher Hinsicht eine Einschränkung der Garantie möglich: Abs. 2 S. 1 enthält einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt im Fall der Verfolgung und Freiheitsentziehung. Spezielle Gesetzesvorbehalte enthalten die folgenden Absätze im Hinblick auf die vorläufige Festnahme, die Untersuchungshaft sowie Unterbringungsmaßnahmen. Bei den letzten beiden Instituten tritt ein Richtervorbehalt hinzu. Systematisch ist Abs. 3 der vorläufigen Festnahme gewidmet, während in den Absätzen 4 und 5 die Untersuchungshaft sowie in Abs. 6 die Unterbringungsmaßnahmen behandelt werden. In Abs. 2. S. 2 wird klargestellt, dass allein die Unfähigkeit, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, keinen Grund für eine Freiheitsentziehung darstellen kann.

Bei der vorläufigen Festnahme wenden sich Art. 8 III S. 2 und 3 an die Polizei bzw. an den Richter. Erstere hat dem Betroffenen unverzüglich die Gründe der vorläufigen Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und innerhalb von 48 Stunden entweder freizulassen oder dem Gericht zu übergeben. Der Richter hat den Betroffenen innerhalb von 24 Stunden nach dieser Übergabe zu vernehmen und über seine Inhaftierung oder Freilassung zu entscheiden.

Die Untersuchungshaft ist nach Abs. 4 S. 1 nur auf Grund eines schriftlichen und begründeten richterlichen Haftbefehls möglich. Nach S. 2 ist die betreffende Person innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ergreifung einem Gericht zu übergeben. Innerhalb der

²⁶ Gesetz Nr. 120/1976 Sb.

²⁷ Gesetz Nr. 182/1993 Sb. i.d.F. späterer Änderungen.

²⁸ *Listina základních práv a svobod* = Verfassungsgesetz Nr. 2/1993 Sb. i.d.F. späterer Änderungen.

²⁹ *Ústava České republiky* = Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 Sb. i.d.F. späterer Änderungen.

nächsten 24 Stunden ist gemäß S. 3 dann vom Richter entweder Untersuchungshaft oder die Freilassung anzuordnen. Die erste Frist wird im Schrifttum als zu kurz befunden, da sie häufig nicht ausreichend sei, um das für die richterliche Anordnung der Untersuchungshaft ausreichende Beweismaterial zu beschaffen. Als Folge wird darauf hingewiesen, dass in Tschechien im Vergleich zu anderen europäischen Staaten relativ oft Personen auf Grund bloßer Vermutungen verhaftet würden³⁰.

2. Verhältnis zur EMRK

Gemäß Art. 1 II Verfassung hält sich die Tschechische Republik an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen. Aus Art. 10 Hs. 2 der Verfassung folgt der Vorrang völkerrechtlicher Verträge vor nationalem Recht, falls letzteres dem Abkommen inhaltlich widerspricht. Jedoch bezieht sich Art. 10 der Verfassung nicht auf alle völkerrechtlichen Verträge, sondern nur auf solche, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Gegenstand haben³¹. Dabei orientiert sich das Verfassungsgericht auch an der Rechtsprechung des EGMR³². Denn die tschechischen Habeas-Corpus-Vorschriften sind an Art. 5 EMRK zu messen, worin das Recht auf Freiheit und Sicherheit geregelt ist.

Während in Polen gerade die Dauer der Untersuchungshaft zu den am häufigsten von polnischen Bürgern gerügten Konventionsverstößen gehört³³, stellte im Fall Tschechiens der EGMR die meisten Verstöße im Bereich des Art. 6 EMRK fest. Diese Aussage bezieht sich auf die mehr als hundert im Zeitraum von 1999 bis 2008 abgeschlossenen Verfahren. Nur in sechs Fällen wurde eine Verletzung des Art. 5 EMRK bejaht. So stand etwa die Entlassung nach Ausschöpfung der Höchsthaftdauer nach § 71 VIII StPO der Annahme eines Verstoßes gegen Art. 5 III EMRK nicht entgegen, da hierfür die Gesamtumstände des Falls maßgeblich seien³⁴. Mangelnde Konkretheit der Begründung von Haftprüfungsentscheidungen nach § 71 VI, IV StPO führten ebenfalls zur Annahme eines Verstoßes gegen Art. 5 III EMRK. In der gleichen Entscheidung rügte der EGMR einen Verstoß gegen das in Art. 5 IV EMRK garantierte Recht, zu beantragen, dass innerhalb kurzer Frist ein Gericht über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet. Hat der Beschwerdeführer die Entscheidung eines Gerichts angefochten, wonach er weiterhin in der Untersuchungshaft verbleiben soll, macht allein die bis zur Entscheidung gegebene Möglichkeit des Antrags gemäß § 72 II StPO die Frist nicht angemessen kurz³⁵. Problematisch im Hinblick auf Art. 5 IV EMRK erweist sich auch, dass der Antrag bis zu seiner Ablehnung gemäß § 72 II StPO nicht wiederholt und damit gerade nicht mehr „jederzeit“ gestellt werden kann. So sah der EGMR Art. 5 IV EMRK in einem Verfahren als verletzt an, in dem über den betreffenden Entlassungsantrag erst acht Monate, nachdem dieser gestellt worden war, entschieden wurde³⁶.

³⁰ V. Pavlíček a kolektiv, Ústava a ústavní řád české republiky, komentář, 2. díl: Práva a svobody (Verfassung und Verfassungsordnung der Tschechischen Republik: 2. Teil, Rechte und Freiheiten), 2. Aufl. 2002, S. 84.

³¹ Hendrych, Svoboda a kolektiv, Ústava české republiky, komentář, Prag 1997, Art. 10 Rdnr. 3.

³² Vgl. Beschluss des ústavní soud (Verfassungsgericht) vom 25.6.1996, Az. IV ÚS 154/96.

³³ J. Skorupka, Schutz des Rechts auf Freiheit und persönliche Sicherheit im Fall der Untersuchungshaft in Polen, Osteuropa-Recht 2007, S. 179.

³⁴ Urteil des EGMR vom 4.10.2000, Az. 336344/96, Český v. Tschechische Republik.

³⁵ Urteil des EGMR vom 31.3.2008, Az. 18642/04, Smatana v. Tschechische Republik.

³⁶ Urteil des EGMR vom 25.4.2005, Az. 60538/00, Singh v. Tschechische Republik.

IV. Schlussbemerkung

Bei einer Analyse der tschechischen Habeas-Corpus-Regelungen fallen sofort die vielen Parallelen zum deutschen Recht auf. Angesichts der gemeinsamen Verfassungswerte, die schon in der in beiden Staaten geltenden EMRK zum Ausdruck kommen, ist dies nicht verwunderlich. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich Tschechien – wie die Polizeirechtsnovelle als jüngstes Beispiel und auch die neuen Verwaltungsgesetze mit größtenteils völlig neuen Regelungen zeigen – noch im Prozess der Umwandlung seiner früheren sozialistischen Rechtsordnung hin zu modernen rechtsstaatlichen Lösungen befindet. Auch die noch aus dem Jahr 1961 datierende StPO wird in naher Zukunft Gegenstand einer Reform sein³⁷. Erst 2002 wurde das bis zu diesem Zeitpunkt nur in der Verfassung vorgesehene *Nejvyšší správní soud* (das Höchste Verwaltungsgericht) errichtet³⁸. Seine Rechtsprechung wird u.a. klären, inwieweit Verstöße gegen die Habeas-Corpus-Garantien im Polizeirecht im Wege der Klage juristisch überprüft werden können.

³⁷ P. Vantuch, K omezení významu přípravného řízení v návrzích nového trestního řádu (Zur Begrenzung der Bedeutung des vorbereitenden Verfahrens in den Entwürfen der neuen StPO), in *trestněprávní revue* 2/2008, S. 41.

³⁸ Filip, Nejvyšší správní soud a ústavní soud po přijetí soudního řádu správního (Höchstes Verwaltungsgericht und Verfassungsgericht nach der Annahme der VwGO), in: *Vopálka*, siehe oben Rdnr. 18, S. 25.